

# Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.:15/88

vom:20.10.88

· Nichtamtlicher Teil

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für  
den Studiengang Erziehungswissenschaft an der  
Universität Dortmund vom 22. Juli 1988

Seite 1

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

Nichtamtlicher Teil

Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Erziehungswissenschaft  
an der Universität Dortmund  
Vom 22. Juli 1988

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 292. Sitzung am 19. Mai 1988 Änderungen der §§ 18 und 23 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund vom 8. Dezember 1987 (GABl.NW. 1988 S. 30) beschlossen. Diese Änderungen hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 29. Juni 1988 - II A 6 - 8145.28 - genehmigt.

Die Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. 9/1988 S. 428). Die Satzung ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft getreten.

Sie wird wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Erziehungswissenschaft  
an der Universität Dortmund  
Vom 22. Juli 1988**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund vom 8. Dezember 1987 (GABl. NW. 1988 S. 30) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 Nr. 1.3 wird wie folgt ergänzt:

„Bei Studium eines zweiten Handlungsfeldes mit 20 Semesterwochenstunden (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 5.1.2 Satz 4) werden die Prüfungen im zweiten und dritten Handlungsfeld zur Prüfung im zweiten Handlungsfeld, die Prüfung im vierten Handlungsfeld wird zur Prüfung im dritten Handlungsfeld. In diesem Fall verdoppelt sich die Dauer der mündlichen Prüfung im zweiten Handlungsfeld (vgl. § 13 Abs. 2).“

2. § 23 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der sechs bzw. fünf (vgl. § 18 Abs. 2) Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit vierfach gewichtet wird.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie vom 10. 2. 1988 und des Senats der Universität Dortmund vom 19. 5. 1988 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 6. 1988 - II A 6-8145.11.

Dortmund, den 22. Juli 1988

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
In Vertretung  
Dr. Röken